

Sozialservice - Wissenswertes zum Wohnen mit Hartz IV

Unsere Leistungen im Überblick

Ein Bestandteil unseres umfassenden Service-Angebotes für unsere Mieter ist der eigens eingerichtete Soziale Dienst. Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung bei sozialen (Wohnraumanpassungsmaßnahmen, Begleitservice bei Amtsgängen), familiären (Konfliktberatung) und finanziellen Problemen (Mietschuldenberatung) – und natürlich rund um das Arbeitslosengeld II.

Koordinatorin Soziales Management

Monique Wagner
Telefon: 0391 610 36 53
Fax: 0391 610 36 59

Was gehört zum Unterkunftsbedarf?

Zum Unterkunftsbedarf gehören außer der Grundmiete die mit der Unterkunft verbundenen kalten Nebenkosten bzw. Betriebskosten und Heizkosten. Nicht zu den Kosten der Unterkunft gehören:

- Zuschläge für die Heizung
- Kostenbestandteile, die durch die Regelleistungen abgegolten sind, wie z.B. für Warmwasser, Verköstigung, Wäsche, Bedienung und ähnliches, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen und Möbeln u.a.
- Kosten für eine Concierge

Die laufenden Kosten der angemessenen Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Diese müssen durch geeignete schriftliche Unterlagen (Verträge, Bescheide über Abgabe/Gebühren, Abrechnungen, Mietbescheinigung) nachgewiesen werden. Eine Minderung oder Aufrechnung der Miete durch den Leistungsempfänger mindert die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft.

Ansprechpartner Geschäftsstelle Nord Moritzstraße 1

Kerstin Klebs
Telefon: 0391 6 10 41 40
Fax: 0391 6 10 42 15

Öffnungszeiten:
Di 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr

Kann die Miete von der Arbeitsagentur direkt an die Wobau überwiesen werden?

Ja. Mit einem entsprechenden formlosen, schriftlichen Antrag können die Kosten für Unterkunft und Heizung auf Wunsch des Mieters von der Arbeitsagentur direkt an den Vermieter gezahlt werden. Wichtig dabei ist, darauf zu achten, dass in der Beantragung von der Abtretung der Gesamtmiete die Rede ist, da die reinen Unterkunfts-kosten um einen bestimmten Prozentsatz für die Warmwasserbereitung reduziert sind, und dieser Anteil von der Regelleistung des Empfängers zu tragen ist.

Ansprechpartner Geschäftsstelle Mitte

Stefanie Würfel
Telefon: 0391 610 44 07
Fax: 0391 610 44 45

Öffnungszeiten:
Di 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr

Was passiert, wenn ich in einer zu großen oder zu teuren Wohnung wohne?

Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsempfänger oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Wer eine unangemessene Wohnung bewohnt und den unangemessenen Teil der Kosten aus eigenem Schonvermögen, d.h. aus anrechnungsfreiem Einkommensteilen (z.B. Erziehungsgeld) selbst trägt, dem steht es frei, seine bisherige unangemessene Wohnung weiter zu bewohnen. Nach Ablauf von sechs Monaten werden – bis auf einige Ausnahmen – nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten anerkannt.

Wichtig vor dem Umzug in eine neue, angemessene Wohnung und dem Abschluss des Mietvertrages ist es, die Zusicherung der Arbeitsagentur zur Kostenübernahme einzuholen!

Ansprechpartner Geschäftsstelle Süd

Manuela Timmreck
Telefon: 0391 610 43 55
Fax: 0391 610 46 66
Funk: 0152 015 770 08

Gerlinde Wengert
Telefon: 0391 610 46 31
Fax: 0391 610 46 66
Funk: 0152 015 770 70

Welche einmaligen Beihilfen können noch gewährt werden?

Einmalige Beihilfen sind Leistungen, die für zusätzliche Ausgaben von Hilfeempfängern gewährt werden, wenn diese aus dem Regelbedarf nicht aufgebracht werden können. Dazu gehören:

- Mehrtägige Klassenfahrten
- Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaftsbekleidung sowie Säuglings- und Kinderausstattung
- Erstausrüstung und Hausrat bei Erstbezug einer Wohnung

Öffnungszeiten:
Di 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr